

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Fünfter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Zurich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einfanden, vielmehr wider die Commission protestiren, so wird die Commission in contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestationspatent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Reichbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämmtliche Stände finden sich auf diesen Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Reniteuten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserl. Commission, und unter derselben Leitung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung wird von dem kaiserlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag, und ertheilet unter Protestation der alten Stände, einen Landtagsabschied. §. 5. Die Generalstaaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser, und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auriatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

## §. 1.

So sehr sich auch die ordinaire Deputirten und Administratoren im Namen der Stände wider die kaiserliche Commission sträubten, so wenig richteten sie aus. Denn der Kaiser hatte sich fest vorgesetzt, von den erlassenen Decreten nicht abzuweichen. Er wollte sie zur Execution bringen. Indessen hatte doch das am 12. May abgelassene ständische Patent die Wirkung, daß sich nur wenige Deputirte aus Norden, Zurich und einigen Aemtern auf dem Landtag am 19. May in Zurich einfanden. Diesen wurde die Citacion der kaiserlichen Commission insinuiret.

1724 sinuiret. Nun sollten sich, zufolge fürstlichen Befehls, die sämtlichen Stände gegen den 19. Jun. in Aarich versammeln, um sich den kaiserlichen Decreten zu submittiren und die fernern Vorschläge der kaiserlichen Commission zu vernehmen. Die anwesenden Deputirten fanden sich dazu willig, und setzten zu den Commissionskosten eine Capital- und zwei Personalschazungen aus. Hierwider ließen aber die Administratoren durch ein gedrucktes Patent protestiren, theils, weil sie die in Aarich versammlet gewesene Deputirten nicht für rechtmäßige Stände hielten, theils auch, weil diese Schazungen, der Verfassung zuwider, von den fürstlichen Beamten in Empfang genommen, und ein in Aarich wohnender Barbier von Bühren, als Cassierer angestellet war. Dieser war also zum Rentmeister bestellt, um diese außerordentliche Schazung der Commission auszusahlen. Am 17. Junius trafen die subdelegirten Commissarien, der sächsische Vicekanzler Ritter und der braunschweigische Hofrath und Hofgerichtsassessor Röber mit ihren Secretairen Geschner und Matthesius in Aarich ein. Am 19. Junius wurde die Commission in dem landschaftlichen Hause zu Aarich eröffnet. Die fürstlichen Bevollmächtigten waren der Kanzler Brenneisen, der geheime Rath und Hofmarschall von Burm und der Regierungsrath Becker. Von Seiten der Stände fanden sich nur zwei Deputirte aus Norden, zwei aus Aarich und drei aus dem dritten Stande ein. Mit dieser geringen Anzahl der ständischen Deputirten konnte die Commission nichts anfangen. Um abzuwarten, ob sich etwa mehrere einstellen möchten, wurde die Session abgebrochen, und auf den 21. Junii prorogiret. Nur noch zwei andere Deputirte aus dem dritten Stande fanden sich an diesem Tage ein. Neun Deputirte machten also die

die

die ganze ständische Versammlung aus. Die fürst-<sup>1724</sup>lichen Bevollmächtigten trugen nun darauf an, daß wider die ausgebliebene Ritterschaft, wider die Stadt Emden, wider Emden, Leer und Bretmer Amt, die ebenfalls keine Deputirten abgesandt hatten, und dann wider die Administratoren und ordinair Deputirten in contumaciam zu verfahren sey. Weil aber die erste Verablabung nicht peremptorisch gewesen, so wollte die kaiserliche Commission darin nicht geheelen. Daher wurden die Ritterschaft, Emden, die zurückgebliebenen Aemter und die ordinair Deputirten und Administratoren auf den 6. Julii sub praeiudicio verablabet. Bis dahin wurde denn wieder der Landtag abgebrochen. Am 6. Julii fanden sich der land-  
 schaftliche Secretair von Wingene und der Secretair der Stadt Emden, erster als Bevollmächtigter der Ritterschaft, der Administratoren und der ordinair Deputirten, letzter als Bevollmächtigter der Stadt ein. Sie gaben nach überreichten Vollmachten zu vernehmen, daß sie Namens ihrer Constituenten blos zu Ehren der kaiserlichen Commission zwar erschienen wären, indessen der bei dem Reichshofrath angebrachten Recusation nochmal<sup>6</sup> um so vielmehr inhäriren müßten, weil ihre Constituenten sich durch ihren in Wien anwesenden Anwalt und Agenten erboten hätten, den Perhorrescenzeid dahin abzustatten, wie sie nicht glaubten, daß ihr von der jetzigen Commission Recht widerfahren würde. Die subdelegirten Commissarien verworfen diese Einreden, und beschloffen nun, in contumaciam mit der Eröffnung der Commission zu verfahren. Zu dem Ende wurde das kaiserliche Commissoriale auf den König von Pohlen und Herzog zu Braunschweig, das Conservatorium und die Vollmachten der subdelegirten Commissarien öffentlich verlesen. Die subdelegirten Com-  
 missarien

1724 missarien entwickelten hierauf den Gegenstand ihrer Commission. Darnach sollten sie die bisher ergangenen kaiserlichen Decrete zur Execution bringen, und dann die ausgestellten und sonstigen noch nicht vorgebrachten unentschiedenen Stretpuncte untersuchen. Zu dem Ende wollten sie in einem näher bekannt zu machenden Termin, die Partition der Stände, und derselben Nachweisung, daß sie den kaiserl. Decreten gelehret hätten, gewärtigen, und dann mit Untersuchung der noch unentschiedenen Puncte den Anfang machen (s).

## §. 2.

Der Fürst hatte unterdessen das vorhin erwähnte ständische Patent und die an die Notarien ergangene Requisition dem Reichshofrath eingesandt. Hierauf erließ der Kaiser unter dem 14. Jun. folgende Decrete: „Wird das unter dem 12. May gedruckte auf-  
 „rührische Patent nebst der an die Notarien ergange-  
 „nen Requisition, als denen gemeinen Rechten so-  
 „wohl, als denen Reichsordnungen zuwider laufend,  
 „auch der kaiserl. Majestät Hoheit und oberstrichter-  
 „lichen Gewalt abbrüchig und zur Auflehnung gegen  
 „die kaiserl. Majestät Anlaß gebend, hiemit cassiret  
 „und vernichtet. — Dann soll der Fiscal excitiret  
 „werden, um seines Amtes wider diejenigen, so das  
 „gedruckte seditiose Patent am 12. May und die ge-  
 „druckte Requisition an die Notarien unterschrieben  
 „haben, sich unverzüglich zu gebrauchen.“ (t) Auch  
 durch diese kaiserliche Verfügung ließen die Stände  
 sich nicht abschrecken. Ueberzeugt, daß die kaiserl.  
 Decrete den Landesverträgen nicht entsprächen, woll-  
 ten sie sich denselben nicht unterwerfen. So dachte die  
 die

(s) Landschaftl. Acten.

(t) Sammlung der kaiserl. Patente.

die ganze Ritterschaft, die Stadt Emden, die Nem. 1724  
ter Emden, Leer und Gretsyl, alle ordinair Depu-  
tirten und Administratoren.

## §. 3.

So standen die Sachen hin bis in August, wie die Stände wieder auf einem Landtag zusammen traten. Der im März gehaltene und damals abgebrochene Landtag war mit Bewilligung des Fürsten und der Stände bis auf den 2. Octobr. ausgesetzt. Der Deichbau machte eine Anticipation nothwendig. Die Stadt Emden trug daher bei dem Fürsten an, den Landtag auf den 7. Aug. zu verfrühern. Der Fürst genehmigte dieses Gesuch. Nach der fürstlichen Proposition sollten die kaiserliche Commission und die ständische Partitionsbezeugung, die Abfindung der so hart andringenden hannöverischen Creditoren, und die Befriedigung der Stadt Emden wegen des übernommenen Deichbaues die vorzüglichsten Gegenstände dieser ständischen Versammlung seyn. Die beiden letzteren Punkte fanden wenige Schwierigkeiten, und giengen, wie wir vorhin bemerkt haben, durch einstimmig gefasste Schlüsse gut aus einander. Desto hitziger waren die Debatten über den ersten Gegenstand. Zuförderst kamen die Commissionskosten in Vortrag. Ungemein verdroß es die alten Stände, daß der Fürst, wie ich vorhin erwähnt habe, einen Barbier zum Rentmeister der von den neuen Ständen zum Behuf der Commission eingewilligten Capital- und Personalschakungen angestellt, und die Commission das dawider von den Administratoren erlassene Patent cassiret hatte. Sie setzten nun selbst zu den Commissionskosten eine Capital- und zwei Personalschakungen aus, und wollten solche durch

Ostfr. Gesch. 7 B. D ihre

1724 ihre Hebungsbeydiente einziehen lassen. Darüber entstand aber zwischen den alten und neuen Ständen ein gräßlicher Lärm. Beide wollten die rechtmäßigen Stände vorstellen, und beide wollten die Majorität behaupten. Letztere wollten nicht zugeben, daß die von ihnen eingewilligten Schatzungen sollten aufgehoben, und die nun festgesetzten Schatzungen von dem ihnen gehässigen Administrations-Collegio in Empfang genommen werden. Sie wurden von den fürstlichen Commissarien unterstützt. Diese fanden es unschicklich und unzulässig, daß die von den gehorsamen Ständen eingewilligten Schatzungen durch die widerspenstigen Administratoren sollten gehoben werden. Da die alten Stände von ihrer Resolution nicht abzubringen waren, so war die Folge davon, daß Norden und Aurich und die ihnen anhängende Aemter dem Barbier von Bühren, die Ritterschaft aber und die andern Aemter dem Landrentmeister die Gelder entrichteten. Außerst empfindlich fiel es nachher den Administratoren, daß sie bei ihren Abschlagszahlungen nicht von der kaiserlichen Commission, sondern von dem Barbier von Bühren Quittungen erhielten. In der Hauptsache zeigten sich die alten Stände bereitwillig, sich mit dem Fürsten über alle vorschwebende Streitigkeiten in der Güte zu setzen. Zu dem Ende wollten sie sich von der kaiserlichen Commission über die von dem Fürsten angebrachte und noch ferner anzubringende Beschwerden vernehmen lassen, und gültliche Vorschläge zu deren Abstellung einbringen. Dabei machten sie aber die Vorbedingung, daß bei allen Verhandlungen die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung mißfiel dem Fürsten, der von den einmal ergangenen kaiserlichen Decreten nicht abweichen wollte. Selbst die Stände waren unter sich nicht

nicht einig. Die Städte Norden und Aurich und einige Deputirte des dritten Standes inhärrten ledi-<sup>1724</sup>glich ihrer geleisteten Submission, und wollten sich die kaiserlichen Decrete gefallen lassen. Die kaiserliche Commission erwiederte auf den ständischen Antrag, daß die bereits in den kaiserlichen Decreten decidirten Punkte keiner ferneren Verhandlung bedürften, sie daher schlechterdings die Unterwerfung und den unterthänigsten Gehorsam erwarten wollten. Bei so bewandten Umständen war denn eine Ausöhnung durchaus unmöglich. Indessen setzten doch die Stände einen engeren Ausschuß nieder, um in ihrer Abwesenheit bei vorfallender Gelegenheit mit der kaiserlichen Commission in ihrem Namen in Conferenz zu treten, und überhaupt das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen, und in dieser kritischen Epoche zweckdienliche Schlüsse zu fassen. Dieser Wohlfahrtsausschuß war aus den wärmsten Patrioten zusammengesetzt. Eben daher wollten die Städte Norden und Aurich daran keinen Antheil nehmen. Ihren Unwillen bezeugten sie durch eine förmliche Protestation. Diesen engeren Ausschuß nannte man nachher die secreta, oder die geheime Commission. Sie leitete alle öffentliche und verdeckte Gänge der Stände und der landschaftlichen Geschäfte. Mit ihr war das Administrations-Collegium in Emden immer einverstanden, und so hatte sie die Macht in Händen, ihre Schlüsse durchzusetzen. Die Glieder dieser geheimen Commission waren die Administratoren von Appelle und von Rheden, der Doctor Homfeld, der Emder Bürgermeister Bermelskirchen, der Emder Syndicus Hesling, ein Hausmann aus Nelderland Franz Focken, und der landschaftliche Secretair Zernemann. Diese geheime Commission bestand noch lange nachher, wie schon das Admi-





1724 Administrations-Collegium in Emden völlig aufgehoben war (u).

## §. 4.

Die ordinair Deputirten und Administratoren waren, wie ich vorhin schon bemerket habe, für die Ausrechthaltung der Landesverträge und wider die unbedingte Annahme der kaiserlichen Decrete. Dies veranlaßte die Städte Norden und Aurich, und die Deputirten der fünf Aemter Norden, Aurich, Behrum, Strickhausen und Friedeburg, durch zwei Notarien ihr Mißvergnügen über das Betragen ihrer Administratoren und ordinair Deputirten in der öffentlichen ständischen Versammlung zu äußern, und sie abzusetzen. „Weil es — so lautet ihre Requisition an die Notarien — „je mehr und mehr das Ansehen „gewinnet, daß die Administratoren Solling (dieser „saß für Norden und Aurich) von Rheden, und Ter „Brack (Administrator des dritten Standes) und die „ordinair Deputirten der beiden Städte und fünf „Aemter die mit reifem Rath und gutem Vorbedacht „gethane Partitions-Anzeige ihrer Principalen und „Committenten zu vereiteln und kraftlos zu machen „gedenken; als können wir bemeldete Deputirte sol- „chem Unwesen nicht länger zusehen, sondern wollen „ihnen für uns einmal für allemal hiemit angedeutet „haben, daß wir sie in solcher Qualität als Admi- „nistratoren und ordinair Deputirte nicht allein nicht „länger erkennen und achten können, sondern auch „alles dasjenige, was sie den kaiserlichen Decreten „und der Commission bisher de facto entgegen ge- „handelt, oder inskünftige entgegen handeln werden, „als nichtige, eigenmächtige und wider unsern Sinn „und Willensmeinung unternommene Thathandlungen

(u) Landschafil. Acten.

„gen einmal vor allemal achten und erkennen wol. 1724  
„len.“

Wie die Notarien sich in der ständischen Ver-  
sammlung einfanden, gab ihnen der Präsident Closter  
von Dornum zu verstehen, daß die Sache nicht zu  
dem Landtage gehörte. Ohne Antwort wurden sie  
entlassen. Hierauf wurde der Landtag abgebrochen,  
und auf den 11. Decemb. von der Ritterschaft, der  
Stadt Emden und einigen Aemtern prorogiret. Da-  
gegen stimmten Norden, Aurich und einige andere  
Aemter auf die Schließung des Landtages. In dem  
von dem Fürsten unter dem 26. August erteilten  
Landtagsabschied wurde das ständische Anerbieten zu  
einer Ausgleichung abgeschlagen, und dann der Land-  
tag wirklich geschlossen. So lautet darüber der letzte  
Artikel. „Weil auch bekanntermaßen der gegen-  
„wärtige Landtag von Unsers in Gott ruhenden Herrn  
„Vaters Gnaden im Jahr 1695 nach Dero Erb-  
„huldigung hauptsächlich wegen Abthnung der Gra-  
„vaminum ausgeschrieben ist, Sie aber, so wenig  
„als Wir selbst durch gültliche Wege dazu auf sol-  
„chem Landtage nicht gelangen können, und dannen-  
„hero Wir genöthiget worden, bei Sr. Kaiserl.  
„Majestät zu klagen, Dieselben auch in den meisten  
„Beschwerden ein allgeredhtes Urtheil ergehen las-  
„sen, und zu dessen Execution und Untersuchung der  
„übrigen Gravaminum die gegenwärtige Commission  
„allergnädigst erkannt haben, und demnach solcher  
„Landtag von selbst eine Endschaft erreicht hat: so  
„wollen Wir denselben sowohl aus solcher, als andern  
„erheblichen Ursachen, zumalen Unsere Städte Nor-  
„den und Aurich und die fünf Aemter und andere  
„Communen, in ihrem Gutachten solches von Uns  
„auch begehret haben, hiemit geschlossen, und diese  
„Unsere Resolution zum Landtagsabschied Unsers  
D 3 „sämmt-

1724 „sämmlichen Landes-Ständen hienit ertheilet hat  
 „ben.“ (v) So war denn dieser beinahe dreißig-  
 jährige und bisher immer prorogirte Landtag endlich  
 geschlossen. Die alten Stände haben indessen wider  
 diesen Landtags-Abschied protestiret, indem sie be-  
 haupteten, daß der Fürst nicht ermächtigt gewesen,  
 ihnen die gebetene Prorogation zu versagen, wie  
 auch, daß das fürstliche Vorgeben, als wenn die  
 ständische Majorität auf die Schließung des Land-  
 tages gestimmt habe, ungegründet gewesen sey, da  
 aus dem dritten Stande sechs Aemter mit der Ritter-  
 schaft und der Stadt Emden auf die Fortsetzung des  
 Landtags votiret hatten (w).

## S. 5.

Die so sehr verlegenen Stände hatten indessen  
 die Vermittelung der Generalsstaaten nachgesucht.  
 Diese gaben dem Fürsten und den Ständen zu er-  
 kennen, daß sie den durch die unseligen Streitig-  
 keiten zerrütteten Zustand dieser Provinz nicht länger  
 mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, weil sie  
 die Handhabung der unter ihrer Garantie errichteten  
 Landesverträge mit fürstlicher und ständischer Zusim-  
 mung einmal übernommen hätten, und ihnen wegen  
 ihrer großen Vorschüsse der Ruin des Landes äußerst  
 nachtheilig seyn müßte. „Zwar wollen wir — fah-  
 ren sie in dem Schreiben an die Stände fort. —  
 „uns vor der Hand mit den Streitigkeiten, wovon  
 „wir wünschten, daß sie mit mehrerer Moderation  
 „betrieben würden, nicht befassen, weil uns aber die  
 Ruhe

(v) Das angeführte Notariat-Instrument und dieser  
 Landtags-Abschied sind abgedruckt in Facii Spec.  
 unter den Beylagen. p. 4—10.

(w) Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen  
 Recht der Landtage. p. 18—21. und 38. und 39.

„Ruhe und die Wohlfahrt Ostfrieslands wegen unser<sup>s</sup> 1724  
 „eigenen Interesse am Herzen lieget: so haben wir  
 „nicht nachlassen können, sowohl Euch, als Er.  
 „Fürstl. Durchl. hiemit freundschaftlich und ernstlich  
 „zu ermahnen, die vorschwebenden Streitigkeiten  
 „durch eine gütliche Sühne aus dem Weg zu räu-  
 „men. Ein Vergleich scheint nicht schwierig zu seyn,  
 „wenn nur die Landesverträge, auf die man sich doch  
 „von beiden Seiten beziehet, zum Grunde geleyet,  
 „und bei Behandlung der Streitpuncte alle Animo-  
 „sitäten vermieden werden.“ (x) Unter dem 5. und  
 30. Sept. riethen die Generalkraaten nochmaler dem  
 Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte zu verebenen.  
 Auch gaben sie ihrem Envoyé in Wien, Hamel  
 Brüning auf, dem Kaiser den mißlichen Zustand  
 des Fürstenthums Ostfriesland vorzutragen, und es  
 dahin einzuleiten, daß nichts wider die beschwornen  
 Landesverträge vorgenommen, vielweniger mit der  
 Execution der Anfang gemacht, sondern der Com-  
 mission aufgegeben werde, vorerst einen billigen Ver-  
 gleich zu versuchen, und dann bei Entstehung desselben  
 die Streitigkeiten nach Anleitung der Fundamentäl-  
 Gesetze der Provinz und der Landesverträge zu unter-  
 suchen. In der Art schrieben sie auch an den König  
 von Pohlen und an den Herzog von Braunschweig,  
 und baten darnach ihre Subdelegirten zu instruiren (y).  
 Um aber ihren Ermahnungen den gehörigen Nach-  
 druck zu geben, so hatten sie am 13. Jun. ihre Gar-  
 nison in Emden mit drei Compagnien verstärken las-  
 sen. Wie die Unruhen aber noch weiter um sich  
 griffen, so ließen sie am 25. Octob. noch zwei Com-  
 pagnien nachfolgen (z). Diese Bemühungen der

D 4

Generala

(x) Het levende Recht van Garantie. p. 21.

(y) Landschaftl. Acten.

(z) Emden kleine Chronik.

1724 Generalstaaten änderten keinesweges die Gesinnung des Fürsten. Er wollte sich auf keinen Vergleich einlassen, und hielt sich lediglich an die kaiserlichen Decrete.

## §. 6.

Es hatten auch die Stände dem Könige von England berichtet, daß sie sich nicht im Stande befänden, die in Hannover unter königlicher Garantie zu dem Deichbau aufgenommenen und nun losgekündigten Capitalien aufzubringen, weil der Fürst ihnen die Hebung der Schatzung gesperrt hätte. Sie hatten zu dem Ende ein königl. Vorschreiben an den Kaiser, um ihr ius collectandi aufrecht zu halten, nachgesuchet. Der Fürst war indessen den Ständen schon in London zuvorgekommen. Sie erhielten von dem Könige eine durchaus trostlose Antwort. So heißt es darin: „Demnach sich nicht schicken will, daß in einer von Sr. Kaiserl. Majestät erörterten Sache, in welcher Se. Majestät verschiedene gemessene Verordnungen bereits ergehen lassen, und zu deren Exequirung eine Commission angeordnet, Wir Se. Majestät dagegen Vorstellung thun sollten, so werdet ihr selbst ermessen, und Uns nicht verdenken, daß Wir Uns dazu nicht entschließen können. — Wir ermahnen Euch vielmehr, ihr wollet Euch nicht weiter bedenken, gegen euren Landesfürsten auf den Fuß der ergangenen kaiserlichen Verordnungen Euch in Güte zu bequemen, und Euch aller Thätlichkeiten zu enthalten.“ — Auch schrieb der König von England unter dem 8. August an den König von Preußen, die wenigen Renitenten nicht durch die in dem Lande liegende Miliz zu unterstützen, da sich fast alle Eingeseffene den kaiserlichen Decreten unterworfen hätten.

Am

Am Schluß heißt es: „Ich trage zu Ew. Majestät<sup>1724</sup>  
 „das gänzliche Vertrauen, Sie werden mir diese  
 „annehmliche Freundschaft zu erweisen geneigt seyn,  
 „indem nichts gewisseres ist, als daß, wenn Ew.  
 „Majestät den Administratoren mit Ernst zureden,  
 „sie sich gar bald zum Ziel legen, und ihre eigene  
 „Ehre und guten Glauben sammt dem unentbehr-  
 „lichen Landescredit zu retten sich anschicken wer-  
 „den (a).“ Welche Antwort hierauf erfolgt seyn  
 mag, ist mir unbekant.

## S. 7.

Unter dem 10 August gab der Kaiser den sub-  
 delegirten Commissarien auf, von den Verhandlung-  
 en fleißig zu berichten, und ihr Gutachten ausführ-  
 lich zu eröffnen: „Durch welche Mittel die Exe-  
 „cution aller Unserer Kaiserl. Decrete und Patente  
 „am leichtesten sich ins Werk richten lassen, inson-  
 „derheit aber wie man denen vermessenen unruhigen  
 „Deputirten und Administratoren nebst der auf-  
 „pochenden Stadt Emden ohne große Weitläufig-  
 „keit ihre Kräfte, worauf sie sich verlassen, gänzlich  
 „benehmen, ihren unerhörten Uebermuth brechen  
 „und es dahin bringen könne, daß sie Unsere Kais.  
 „Unnade recht empfinden und zum Gehorsam sich  
 „ergeben müssen.“ Vorzüglich hart schien es den  
 Ständen an, daß der Kaiser die interponirte Appel-  
 lation verwarf, und ihnen alle sonstige Rechtsmittel  
 wider die erlassenen Decrete untersagte. Das des-  
 halb ebenfalls unter dem 10 Aug. an die Admini-  
 stratoren und Stände erlassene Rescript endiget sich  
 so: „Als gebieten Wir Euch Eingangs benannten  
 „Administratoren und euch mit denenselben halten-  
 „den Gliedern der Landstände, wie auch der Stadt  
 D 5 „Emden

(a) Landsch. Acten.

1724. Emden mit Cassirung der vor Unserer intimirten  
 „Commission freventlich ergriffenen Appellation, der  
 „Remediorum Juris, wie sie Namen haben mögen,  
 „und insonderheit der suglosen Recusation, auch  
 „deswegen ad Juramentum Perhorrescentias gecha-  
 „nen oblationen und aller aufzüglichen Eingelenten,  
 „alles Ernstes, daß ihr Unsern publicirt und insinuir-  
 „ten Kaiserlichen Decreten alsofort vollkommenen  
 „Gehorsam leistet, und darüber eure Declaration  
 „Unsern Kaiserl. Commissions subdelegirten Rätthen  
 „einhandiget, und dero Anweisungen mit Entschla-  
 „gung alles Recurrirens an fremde Obrigkeiten, bei  
 „Verlust so wohl anererbten, als sonst erlangten  
 „Würden, Diensten, Freyheiten, auch Verlieferung  
 „Leib und Lebens, euch gebührend unterwerfen. —  
 „Daserne aber die durch Unsere gegenwärtige Kai-  
 „serliche Reichsväterliche und gnädigste Vermah-  
 „nung bezeigte Geduld und Langmüthigkeit bei euch  
 „abermals nicht versangen wolte, wird euch hiemit  
 „zum voraus angedeutet, daß Wir euch ist als dam,  
 „und dann, als ist, vor Rebellen und öffentliche  
 „Feinde des Vaterlandes erklärt haben, und  
 „wider euch, nach Anleitung der Reichsconstitutio-  
 „nen verfahren lassen wollen.“ Dann erließ der  
 Kaiser an die subdelegirte Commission noch ein be-  
 sonderes Rescript, worin es heißt: „Ueberdem aber  
 „wird zur Dämpfung der Tumultuanten gefähr-  
 „lichen Unternehmungen das zulänglichste Mittel  
 „seyn, wenn ihnen nebst Abnehmung der gemeinen  
 „Landesmittel keine Conventikeln gestattet, noch sie  
 „zu Landtagen und Commissionshandlungen gezogen,  
 „und statt ihrer andere Deputirte und Administra-  
 „toren auf einem Landtag autoritate nostra Caesarea  
 „erwählet werden. — Auf welchem Fall das Col-  
 „legium dieser neuen Deputirten und Administrato-  
 „ren

ren in eine andre sichere Stadt, als Emden, dar-1724  
 in die Aufwickler alle böse Anschläge schmieden,  
 „eingeführet werden muß — (b).“ Dies war der  
 empfindlichste Streich, der der Stadt Emden, den  
 alten Ständen und den Administratoren beigebracht  
 werden konnte. Ueberhaupt hat die ostfriesische Ge-  
 schichte nirgends solche harte Rescripte aufzuweisen,  
 als in dieser unglücklichen Periode. Um seinen  
 Verfügungen Nachdruck zu ertheilen, so erkannte  
 der Kaiser ebenfalls unter dem 10 August ein Auxi-  
 liatorium auf den König von Schweden, als Herzog  
 von Pommern, um den subdelegirten Commissarien  
 auf ihre Anrufen Hülfe und Beistand zu verleihen,  
 und sie wider alle Thätlichkeiten zu schützen (c).  
 Vielleicht aber mag der König von Schweden sich  
 diese Commission verbeten haben. Ich treffe  
 wenigstens nirgends eine Spur an, daß die Com-  
 missarien sich je an den König gewandt haben, oder  
 daß er auf irgend eine Art sich in die ostfriesischen  
 Streitigkeiten gemischet habe.

(b) Kaiserl. Patente.

(c) Landesch. Acten.

Ein



## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emden Magistat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions- erklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Requitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Oddens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hülfe des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Vorüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

## §. I.

**W**ie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammeln konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emden Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emden Magistat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche